

29K – Haushalt-Paket

Mitversicherung des Brandherdes

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 1.1 der ABH (Bed. Nr. 983) gilt bei einem ersatzpflichtigen Feuerschaden auch der Brandherd im Rahmen der Haushaltversicherungssumme als mitversichert.

Verpuffungsschäden

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 1.3 der ABH (Bed. Nr. 983) gilt Verpuffung in Öfen ebenfalls als Explosion und gelten Folgeschäden am Wohnungsinhalt im Rahmen der Haushaltversicherungssumme mitversichert.

Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten

In Erweiterung des Artikel 2, Punkt 4.1 der ABH (Bed. Nr. 983) gelten auch Schäden durch austretendes Wasser aus Aquarien (das Aquarium muss nicht am Wasserkreislauf angeschlossen sein), sowie aus Wasserbetten im Rahmen der Haushaltversicherungssumme mitversichert.

Privathaftpflicht

In Erweiterung von Artikel 13 der ABH (Bed. Nr. 983) gelten sämtliche mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt lebende und verwandte Personen, sofern der Wert ihres Wohnungsinhaltes in der Haushaltversicherung des gegenständlichen Vertrages berücksichtigt wurde, mitversichert (gleiche Meldeadresse).

Glasbruch

In Erweiterung der Klausel W43 sind auch Verglasungen an Maschinen und Geräten mitversichert, sofern es sich um Flachgläser handelt.

Jalousien

In Erweiterung von Artikel 1 der ABH (Bed. Nr. 983) gelten Jalousien die fix mit dem Gebäude verbunden sind im Rahmen der Haushaltversicherungssumme als mitversichert. Sollte eine andere Versicherung – insbesondere eine Gebäudeversicherung – bestehen, geht diese vor.

Einrichtung von Büros

Die Einrichtung des Büros einschließlich Büromaschinen ist mitversichert, soweit sie sich in der Wohnung des Versicherungsnehmers oder in Räumen befindet, die mit ihr unmittelbar in Verbindung stehen. Der Versicherer haftet jedoch nicht, wenn Sachen der Klienten oder Kunden durch einfachen Diebstahl (Artikel 2, Punkt 3.3 ABH Bed. Nr. 983) entwendet werden.

Bei den versicherten elektrischen Maschinen, Apparaten und elektrischen Einrichtungen, die der Ausübung eines Berufes dienen, sind Überspannungsschäden durch Induktion oder Influenz atmosphärischer Elektrizität, die infolge Übertragung durch Freileitungen entstehen, nicht versichert.

Indirekter Blitzschlag

Abweichend von Artikel 2, Punkt 1.2 der ABH (Bed. Nr. 983) wird bei Schäden durch indirekten Blitzschlag der Neuwert ersetzt (Unabhängig vom Alter der Geräte).

Auslegung der Bedingungen

Bei Konvertierungen von einem Makler'sBest Special Vertrag auf ein aktuelles Produkt können in Zweifelsfällen bei der Auslegung der im neuen Produkt grundsätzlich verankerten Deckungserweiterungen die alten Formulierungen des Makler'sBest Special herangezogen werden. Ebenso können alte prämienpflichtige Zusatzbausteine (z.B. Haftpflicht für bis zu 5 ha Wald) wieder – gegen Prämie – mitversichert werden.

Außenversicherung

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 5 der ABH (bed. Nr. 983) gilt die Außenversicherung weltweit.